Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 6611.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 29. April d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1867.

(Nr. 6612.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866., betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Auf Ihren Bericht vom 27. Oktober d. J. will Ich hiermit bis auf Weiteres bestimmen, daß

I. der von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein in dem Friedensvertrage vom 3. September d. J. Mir abgetretene nordwestliche Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt, dem Bezirke des Landgerichts Gladenbach hinzutreten soll;

II. für die Landgerichtsbezirke Vöhl, Battenberg, Biedenkopf und Gladenbach (letzterer einschließlich der ihm nach Nr. I. hinzutretenden Ortschaften) ein Bezirksstrafgericht zu Biedenkopf errichtet werde;

III. an Stelle des Hofgerichts zu Gießen für die ad II. genannten Gerichtsbezirke als Schwurgerichtshof und als Gericht zweiter Instanz das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg treten, und

IV. in dritter Instanz und als Kassationsgericht über die gegen Urtheile des Schwurgerichtshofes eingelegten Rechtsmittel das Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden entscheiden soll;

V. in Civilprozessen und Strafsachen aus den ad II. bezeichneten Bezirken für die zweite Instanz die bisher daselbst in Geltung gewesenen Prozeßvorschriften der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung auch bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg in Anwendung zu bringen;

VI. die Zuständigkeit des Schwurgerichts nach der Strafprozeß-Ordnung für die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 13. September 1865. zu beurtheilen; dagegen

VII. das Verfahren bei Verweisung der Sachen vor das Schwurgericht, die Verhandlungen bei demselben, die Wahl der Geschworenen, sowie das Verfahren in Ansehung der Rechtsmittel nach dem Herzoglich Nassauischen Gesetze, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten, vom 14. April 1849. zu regeln; endlich

VIII. die ebenfalls in dem Friedensvertrage vom 3. September d. J. abgetretenen Gebietstheile: Ortsbezirk Rödelheim und der unter Großherzoglich Hessischer Souveraenetät gestandene Theil des Ortsbezirks Nie-

Nieder-Ursel, dem Bezirke des Gerichts erster Instanz zu Homburg einzuverleiben.

Sie, der Justizminister, werden mit der Ausführung dieser Meiner Order und dem Erlasse der dazu erforderlichen weiteren Anordnungen beauftragt.

Berlin, den 5. November 1866.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. zu Eulenburg. Gr. zur Lippe.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(Nr. 6613.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867., betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Durch die Ministerial-Erklärungen der Königlich Preußischen Regierung vom 3. Dezember 1862., der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung vom 21. Oktober 1862. und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vom 10. November 1862. sind die in den Artikeln 15. bis 17. des die Thüringische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 19. April 1844. enthaltenen Bestimmungen insoweit provisorisch außer Kraft gesetzt worden, als dieselben die Verwendung der vom 1. Januar 1860. ab von der Thüringischen Eisenbahn erhobenen Abgabe, sowie der von dem gedachten Zeitpunkte ab erwachsenen Dividenden von dem aufgesammelten Amortisationsfonds zum Zwecke der Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Aktienkapitals betreffen. Jede der mitinteressirten Regierungen hatte sich jedoch vorbehalten, auf die Verwendung der laufenden Eisenbahnabgabe zum Zwecke der Amortisation der Eisenbahnaktien nach Maaßgabe der Verabredungen des vorgedachten Staatsvertrages zurückzukommen.

Auf Grund der inzwischen gepflogenen weiteren Verhandlungen sind die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung nunmehr übereingekommen:

1) diejenigen Bestimmungen der Artikel 15. 16. und 17. des die Thüringische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 19. April 1844., welche sich auf die Verwendung der Eisenbahnabgabe und der Dividende der angekauften Aktien zum Zwecke der Amortisation der Aktien beziehen, definitiv aufzuheben, und

2) den bis zum 1. Januar 1860. aufgesammelten Amortisationsfonds aufzulösen und denselben nach Maaßgabe des einer jeden der drei Regierungen daran zustehenden und in Gemäßheit der Verabredungen in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844., sowie der Uebereinkunft in dem Berliner Schlußprotokolle vom nämlichen Tage nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecken zu berechnenden Antheils unter sich zu vertheilen.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung sind darüber einverstanden, daß hiernach die Artikel 15. 16. und 17. des die Thüringische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 19. April 1844. insoweit fortdauernde Gültigkeit behalten, als durch dieselben die nachstehend bezeichneten Bestimmungen getroffen worden sind, nämlich:

a) daß außer der Abgabe, welche in Folge der Bestimmungen des für das Königreich Preußen ergangenen Gesetzes vom 30. Mai 1853., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, von dem Reinertrage der Thüringischen Eisenbahn erhoben wird, der Gesellschaft keine besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken,

strecken, als Gewerbesteuer, Konzessionsgeld und dergleichen auferlegt werden sollen, jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind;

b) daß die Königlich Preußische Regierung die Feststellung der vorgedachten Abgabe übernehmen und diese Abgabe alljährlich an die mitinteressirten Regierungen, nach Maaßgabe ihrer Betheiligung, Seitens der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft abführen lassen wird, in Ansehung welcher Betheiligung die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn mit Rücksicht auf die Uebereinkunft in dem Berliner Schlußprotokoll vom 19. April 1844. den in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach belegenen Strecken zugerechnet werden; die über Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Gebiet führende Strecke der Weißenfels-Geraer Zweigbahn aber nach dem Staatsvertrage vom 25. November 1857. den in Preußen belegenen Strecken hinzutritt.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen übereinstimmende Erklärungen des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsministeriums Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 13. März 1867.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen übereinstimmende Erklärungen des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staatsministeriums und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsministeriums ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1867.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 6614.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld, Regierungsbezirk Merseburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Bitterfeld das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6615.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867., betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich hiermit bis auf Weiteres Folgendes bestimmen:

I. für das vormals Landgräfliche Amt Homburg vor der Höhe, den vormals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirk Rödelheim und den vormals Großherzoglich Hessischen Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel tritt an die Stelle der Landesregierung erste Deputation in Homburg das Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden als Gericht zweiter Instanz in Civilsachen, sowie als Gericht erster und zweiter Instanz in Strafsachen, als Anklagekammer und als Schwurgerichtshof.

II. Mit Aufhebung des Rechtsmittels der Revision durch Aktenversendung entscheidet als Gericht dritter Instanz in Civilsachen, sowie als Gericht zweiter Instanz in Strafsachen und als Kassationshof gegen Erkenntnisse der Anklagekammer und gegen Urtheile des Schwurgerichtshofes das Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden.

III. Die Funktionen eines Staatsanwalts in den bei dem Justizamte in Homburg anhängigen Untersuchungen werden dem Staatsprokurator in Wiesbaden übertragen.

IV. In Civilprozessen und den nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen sind von dem Hof- und Appellationsgerichte in Wiesbaden und dem Ober-Appellationsgerichte daselbst die bisher in Homburg in Geltung gewesenen Prozeßvorschriften in Anwendung zu bringen.

V. Die Zuständigkeit des Schwurgerichts ist nach dem Landgräflich Homburgischen Kompetenzgesetze vom 22. März 1859. (Regierungsblatt von 1859. S. 17.) zu beurtheilen; dagegen

VI. das Verfahren bei Verweisung der Sachen vor das Schwurgericht, die Verhandlung bei demselben, die Wahl der Geschworenen, die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes, sowie die Zulässigkeit und das Verfahren in Ansehung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Anklagekammer und des Schwurgerichtshofes nach dem Herzoglich Nassauischen Gesetze vom 14. April 1849., betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten (Verordnungsblatt von 1849. S. 305.), zu regeln.

VII. In Ansehung des äußeren und inneren Geschäftsganges, der Disziplin, der Ernennung von Offizialanwalten, des Armenrechts, der Insinuationen, der Gerichtskosten, sowie der Gebühren der Anwalte finden bei dem Hof- und Appellationsgerichte und dem Ober-Appellationsgerichte in Wiesbaden die nach den Nassauischen Gesetzen geltenden Vorschriften Anwendung.

VIII. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft. Hat vor dieser Zeit die Aktenversendung Behufs der Revision in einer Sache an eine Rechtsfakultät bereits stattgefunden, so ist die Entscheidung von der Letzteren abzufassen und demnächst nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

In den nach Artikel 7. des Homburgischen Gesetzes vom 15. Oktober 1850. (Regierungsblatt Nr. 14. von 1850.) bereits vor das Schwurgericht verwiesenen, am 1. Mai d. J. noch nicht abgeurtheilten Sachen entscheidet das Schwurgericht in Wiesbaden.

Sie, der Justizminister, werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Meiner Order erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 1. April 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).